

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 36/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	14.03.2013			
Gemeinderat	Ja	21.03.2013			

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

#### I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Biberach an der Riß zu.
2. Bis zur Eröffnung des Räumlichen Bildungszentrums (RBZ) werden die Parkplätze in der Hans-Liebherr-Straße zwischen dem Kreisverkehr und dem Bahnübergang beidseitig bewirtschaftet.

#### II. Begründung

##### Zusammenfassung

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist die Parkgebührenordnung der Stadt Biberach zukünftig als Satzung zu fassen und nicht mehr als Rechtsverordnung. Die Änderung der Parkgebührenordnung soll auch für eine Aktualisierung und Ergänzung um eine Parkgebührenzone III genutzt werden. Die Höhe der Parkgebühren und die Abgrenzung der Parkgebührenzonen bleibt dabei unverändert bestehen.

##### Ausgangslage

Geänderte Rechtsgrundlage:

Im Jahr 2003 wurde § 6a des Straßenverkehrsgesetzes geändert und der Zwang zur Erhebung einer Mindestgebühr abgeschafft, da diese Regelung vom Gesetzgeber als überholt angesehen wurde. Als Konsequenz aus dieser Gesetzesänderung wurde im Jahr 2004 die Verordnung des Landes Baden-Württemberg über Parkgebühren aufgehoben. Diese Verordnung sah vor, dass die Parkgebührenordnung als Rechtsverordnung von der Gemeinde erlassen wird. Durch den Wegfall dieser übergeordneten Rechtsgrundlage ist die Parkgebührenordnung der Stadt Biberach nun in einer neuen Form zu fassen. Als neues Rechtsinstrument für die Erhebung der Parkgebühren auf Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes ist eine durch den Gemeinderat erlassene kommunale Satzung erforderlich.

#### Einrichtung einer Parkgebührenzone III:

Im Zuge der Straßenplanungen für das RBZ wurde von Teilen des Gemeinderat angeregt, dass ein Teil der neu geschaffenen Parkplätze entlang der Hans-Liebherr-Straße bewirtschaftet werden soll. Grund hierfür ist der hohe Parkdruck an Schultagen, der insbesondere durch das Berufsschulzentrum (BSZ) ausgelöst wird. Die Parkplätze des BSZ werden seit mehreren Jahren bewirtschaftet, so dass ein unbewirtschaftetes Parkplatzangebot in der Umgebung der Schulen sofort von den Schülern genutzt wird, um ihre Fahrzeuge gebührenfrei abzustellen. Die in der Hans-Liebherr-Straße geschaffenen Parkplätze stehen sowohl für das RBZ als auch für die Sportstätten in diesem Bereich zur Verfügung.

Damit eine neue Parkzone ausgewiesen werden kann, müssen die geltenden Bestimmungen überarbeitet werden. Die derzeit bestehenden Regelungen für die Parkgebührenzone I und II sind für eine Bewirtschaftung der Hans-Liebherr-Straße ungeeignet, da dort – anders als in der Hans-Liebherr-Straße – keine längeren Parkzeiten erwünscht sind und entsprechend höhere Gebühren erhoben werden.

#### Aktualisierung:

Die Überarbeitung der Parkgebührenordnung soll auch dazu genutzt werden, um die neue Satzung zum Beispiel um Bewirtschaftungszeiten oder um die Höchstparkdauer zu ergänzen. Diese Regelungen werden seit vielen Jahren bei der Parkraumbewirtschaftung praktiziert. Auf den Parkscheinautomaten wird auch darauf hingewiesen, jedoch waren die Bestimmungen in der alten Rechtsverordnung nicht aufgeführt.

#### **Ergänzungen in der neuen Satzung:**

Die Parkgebührenzone III soll neu eingeführt werden und die Parkplätze auf der südlichen Seite der Hans-Liebherr-Straße zwischen Kreisverkehr und Bahnübergang umfassen. Hierzu werden zwei Parkscheinautomaten aufgestellt. Bis zur Eröffnung des RBZ schlägt die Verwaltung vor, die Hans-Liebherr-Straße in diesem Bereich beidseitig zu bewirtschaften.

Bei der Gebührenhöhe wurde der Gebührenrahmen der Parkraumbewirtschaftung des BSZ zugrunde gelegt. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Gebühr 10 Cent je angefangene 30 Minuten beträgt und die Tageskarte 1,60 € kostet. Die Bewirtschaftung soll von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr erfolgen. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen können die Parkplätze gebührenfrei genutzt werden. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass die Parkplätze während der Schulzeit nicht von den Schülern des BSZ als kostenfreie Parkplätze genutzt werden. Auf der anderen Seite sollen die Parkplätze am späten Nachmittag, in den Abendstunden und am Wochenende zum Beispiel den Besuchern von Sportveranstaltungen kostenfrei zur Verfügung stehen.

In der neuen Satzung ist außer der Gebührenhöhe auch die Höchstparkzeitdauer, die Bewirtschaftungszeiten sowie eine genaue Abgrenzung der einzelnen Parkgebührenzonen aufgeführt. Der hierzu beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung. Neu bewirtschaftet werden der Gießübelplatz (Zone II) sowie die Poststraße (Zone I). Diese sind in § 2 der Satzung aufgeführt.

Länge  
Anlagen

- 1 Plan Einteilung Parkzonen
- 2 Satzung Gebühren Parkplätze